

# Corona-Update: Information Nr. 56 im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Am 2.6.2021

seit dem letzten Corona-Update gestern hat die Beauftragte für Schleswig-Holstein der Nordkirche, Pastorin Claudia zwei weitere Corona-Informationen verschickt, die wir Ihnen nicht vorenthalten wollen.

Und weil seit gestern mehrmals nach den Auftrittsmöglichkeiten von Chören gefragt wurde: Chorauftritte, zum Beispiel in Gottesdiensten, sind derzeit noch nicht erlaubt.

## Am 1.6.2021 um 17.34 Uhr schrieb Landespastorin Bruweleit:

"in der Anlage übersende ich Ihnen Informationen zur neuen Corona-Bekämpfungs-Verordnung in Schleswig-Holstein,

in Kraft vom 31.5. bis zum 14.6.2021. Sie ist hier nachzulesen: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210529\\_Corona-BekaempfungsVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210529_Corona-BekaempfungsVO.html)

**Diese Informationen erreichen Sie in neuem Format, orientiert an den ausführlichen Punkten der bisherigen Handlungsempfehlungen der Nordkirche, um eine Lektüre an einem Stück zu ermöglichen. In diesem Mailtext erhalten Sie nur erste Infos, lesen Sie zur Vertiefung bitte ggf., die Anlage: 2021-06-01 Infos CoronaBekämpfVO f. Leitende Geistl.**

Die Corona-Bekämpfungsverordnung wird künftig alle 14 Tage erneuert. Ein Veranstaltungsstufenkonzept gibt die einzelnen Öffnungsschritte vor. Es ist abrufbar unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II\\_startseite/Artikel2021/II/210527\\_veranstaltungsstufenplan.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II_startseite/Artikel2021/II/210527_veranstaltungsstufenplan.html)

Die geplanten Öffnungsschritte sehen vor, die Teilnehmerbeschränkungen bei Veranstaltungen stufenweise bis Ende August aufzuheben- vorbehaltlich weiterhin sinkender Zahlen der Neuinfektionen.

**Kontaktbeschränkungen:** im privaten wie im öffentlichen Raum darf man sich alleine, mit den Mitgliedern des eigenen Hausstands, mit den Mitgliedern des eigenen Hausstands und einer weiteren Person oder mit insgesamt **bis zu zehn Personen zu privaten Zwecken** treffen und ohne Abstandsgebote bewegen - im Freien genauso wie in geschlossenen Räumen. (§2 Abs. 1 und §2 Abs.4 Corona-BekämpfVO).

Bei der Beschränkung von Teilnehmendenzahlen bei privaten Treffen bleiben geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt (gemäß §8 SchAusnahmV).

Seit dem 31.5.2021 sind **Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen** möglich. Dabei gilt das Prinzip: Draußen geht mehr als drinnen. Abstandsgebot, Maskenpflicht und **Teststrategien** (gerade für Veranstaltungen in Innenräumen) ergänzen die allgemeinen AHA-L-Regeln.

Gottesdienstliche Veranstaltungen sind innerhalb des Stufenkonzeptes privilegiert, in Gottesdiensten geht also manchmal mehr als in anderen Veranstaltungen. In **Gottesdiensten** gilt: **Bis zu 125 Teilnehmer drinnen und bis zu 250 Teilnehmer draußen** sind erlaubt, wo die Abstände es hergeben. Drinnen gilt qualifizierte Maskenpflicht für die Dauer des Gottesdienstes, dabei ist **Gemeindegang drinnen unter Maske, draußen auch ohne Maske** erlaubt.

**Chorproben** sind möglich – **mit Testregime sogar in geschlossenen Räumen.**

**Kinder- und Jugendarbeit:** Die **Teilnehmerzahlen werden angehoben.** Die Arbeit ist weitgehend vom Testregime ausgenommen, außer bei Freizeiten bzw. wenn in geschlossenen Räumen mehr als 10 Erwachsene beteiligt sind.

**Sommerfreizeiten** sind mit Hilfe des Veranstaltungsstufenkonzeptes planbar geworden.

Für Fragen stehe ich Ihnen, den Kirchenkreisen bzw. den Hauptbereichen, gerne zur Verfügung. Für Juristische Auskünfte ist weiterhin Frau Nicole Lenschow im Dezernat R des Landeskirchenamtes Ihre Ansprechpartnerin. Fragen aus den Kirchengemeinden bitte ich auf dem Dienstweg an die Kirchenkreisverwaltungen zu richten.

Freundlich grüßt Sie Claudia Bruweleit"

## Heute, 2.6.2021 um 9.46 Uhr schrieb Pastorin Claudia Bruweleit:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

einer Anregung aus Ihren Reihen folgend stelle ich Ihnen im Nachgang zu meiner unten stehenden Mail das versandte Informationspapier hier noch einmal mit neutralem Titel und auch als Word-Datei zur Verfügung. Bitte beachten Sie: im Punkt VIII habe ich eine kleine, aber wichtige Korrektur vorgenommen:

## VIII Gremienarbeit/Kirchenbüro

Die Gremienarbeit bleibt weiterhin gesetzlich möglich und ist von den Beschränkungen für Veranstaltungen ausgenommen (§5d Nummer 1 Corona-BekämpfVO).

Diese Änderung schien mir wichtig auf eine Nachfrage aus Ihren Reihen hin, ob Teilnehmende der Gremiensitzungen einer Testpflicht unterliegen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen auf dem Dienstweg über die Kirchenkreise und Hauptbereiche gern zur Verfügung.

Freundlich grüßt Sie Claudia Bruweleit"